



Ausfallhonorar – rechtliche und ethische Gesichtspunkte

Trudi Raymann

Juli 2013, aktualisiert November 2016

Einleitung

Jede psychotherapeutische Behandlung braucht einen sicheren und vertrauensvollen Rahmen. Die Einhaltung dieses Rahmens ist eine Voraussetzung für eine gelingende Behandlung. Psychotherapeuten arbeiten in der Regel in Bestellpraxen und vereinbaren mit ihren Patienten bestimmte Termine, die über längere Zeit im Voraus festgelegt werden. Es wird also für die Dauer der Therapiesitzung nur ein Patient einbestellt. Bei Gruppenpsychotherapien sind spezifische Regelungen erforderlich.

Für den Psychotherapeuten ist es wegen dieses reservierten Zeitfensters bei einer kurzfristigen Absage oft nicht möglich, diese Sitzungszeit kurzfristig für ein Vorgespräch oder eine Psychotherapiesitzung mit einem anderen Patienten zu belegen. Da die Sitzung für den Patienten freigehalten wird, bedeutet eine kurzfristige Absage oder ein Versäumnis einen wirtschaftlichen Verlust für den Psychotherapeuten. Weder die gesetzlichen noch die privaten Krankenkassen übernehmen das Honorar für Sitzungen, die nicht wahrgenommen werden.

Ein sicherer Rahmen setzt voraus, dass der Psychotherapeut sich selbst und die therapeutische Beziehung reflektiert und neben den persönlichen und emotionalen Vorgängen auch die Rahmenbedingungen seiner Arbeit sorgfältig überlegt. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört das Ausfallhonorar, das in seiner rechtlichen und ethischen Dimension reflektiert werden muss. Eine sensible Auseinandersetzung mit diesem Thema gehört auch in die Ausbildung.

Rechtliche Gesichtspunkte

Um Ausfallhonorare gab und gibt es in allen Kammern viele Anfragen und Beschwerden. Psychotherapeuten wie Patienten sind oft nicht ausreichend über die gängige Rechtsprechung zu diesem Thema informiert. Mehrere Gerichtsentscheidungen zu diesem Thema liegen inzwischen vor. Psychotherapeuten dürfen ein Ausfallhonorar für festvereinbarte Termine erheben, die nicht wahrgenommen werden. Der Anspruch leitet sich aus § 615 BGB (Annahmeverzug) ab.



Voraussetzung ist jedoch, dass eine entsprechende Vereinbarung zum Ausfallhonorar mit dem Patienten bzw. bei Kindern und Jugendlichen mit dem/ den sorgeberechtigten Eltern besprochen und getroffen wird. Die Schriftform ist nach der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vorgeschrieben.

(§ 20 Abs. 4: „Honorarfragen sind zu Beginn der Psychotherapie zu klären. Vereinbarungen über angemessene Ausfallhonorare sind schriftlich festzuhalten.“ Vgl auch § 20 Abs. 5: „Die Angemessenheit einer Honorarforderung hat der Psychotherapeut auf Anfrage gegenüber der Landespsychotherapeutenkammer zu begründen.“)

Mit der Verabschiedung des Patientenrechtegesetzes wurde der Behandlungsvertrag in das BGB aufgenommen. In § 630c Abs. 3 BGB wird die Verpflichtung formuliert, den Patienten über eventuell entstehende Kosten zu informieren, die er nicht von seiner Versicherung erstattet bekommt. Dies trifft eben auch für ein Ausfallhonorar zu.

„Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung in Textform informieren...“

Es stellt eine Verletzung der Berufspflichten dar, ein Ausfallhonorar ohne vorherige Vereinbarung zu verlangen.

Bei einer schriftlichen Vereinbarung verwenden Psychotherapeuten in der Regel Formulare. Die Formulierungen müssen den Anforderungen an §§ 305 BGB standhalten. Dies erfordert, dass die Absprache in den Behandlungsvertrag einbezogen wurde. Einen Durchschlag dieser Vereinbarung soll der Patient bzw. sein(e) gesetzlichen Vertreter unterschreiben und zu seinen Unterlagen nehmen. Nicht haltbar sind Formulierungen, die den Patienten benachteiligen. Dies wäre z.B. bei sehr langen Absagefristen der Fall. Die Rechtsprechung hat bisher einen Zeitraum zwischen 24 und 48 Stunden für angemessen anerkannt.

Mit der Vereinbarung wird für Patient wie Psychotherapeut ein klarer Rahmen geschaffen. Ausfallhonorarregelungen gehören in die Aufklärung des Patienten zu Beginn der Behandlung. Sie soll eine Frist enthalten, bis zu der abgesagt werden kann. Es wird nach der geltenden Auffassung davon ausgegangen, dass ein Ausfallhonorar nur erhoben werden kann, wenn der Patient erst 48 Stunden vorher bzw. zwei Werktag vorher oder noch kurzfristiger die Stunde abgesagt hat. Der Grund der Absage oder des Versäumnisses spielt rechtlich keine Rolle. Das Amtsgericht Berlin-Neukölln, (Az: C 179/04) entschied, dass es rechtlich zulässig ist, mit dem Patienten einer Bestellpraxis ein Ausfallhonorar für nicht wahrgenommene Termine zu vereinbaren. Auch das Amtsgericht Mainz (Az: 81 C 221/03) erkennt für Recht, dass ein Psychotherapeut einen Vergütungsanspruch hat. Es komme nicht darauf an, ob der Patient das Versäumnis verschuldet hat. Die Rechtsprechung ist zu diesem Thema allerdings uneinheitlich. Es ist daher nicht sicher, dass der Psychotherapeut im Falle einer Klage Recht bekommt und seinen Anspruch durchsetzen kann. Für die Klärung der Erfolgsaussichten empfiehlt es sich, anwaltlichen Rat einzuholen.

Unbestritten ist jedenfalls, dass ein Ausfallhonorar nur erhoben werden kann, wenn es dem Psychotherapeuten trotz Bemühens nicht gelungen ist, die Sitzung mit einem anderen Patienten zu belegen. Die Verpflichtung, sich um eine solche Belegung zu bemühen, liegt



beim Psychotherapeuten. Es wird empfohlen, die Bemühungen um eine andere Terminvergabe in der Dokumentation festzuhalten. In der Vereinbarung muss außerdem die Höhe des Ausfallhonorars benannt werden. Psychotherapeuten können sich an den Rahmen der Vergütungsregelung mit der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse orientieren. Das Ausfallhonorar darf also nicht höher sein als das Honorar, das für die ausgefallene therapeutische Leistung vergütet würde.

Vereinbarungen zum Ausfallhonorar, mit denen Psychotherapeuten Patienten verpflichten, ihren Urlaub an den des Psychotherapeuten anzupassen und bei eigenem Urlaub außerhalb der Zeiten des Psychotherapeuten ein Ausfallhonorar für die gesamte Urlaubszeit zu bezahlen, sind rechtlich unzulässig. Ein Anspruch auf Ausfallhonorar ist auch nicht gegeben, wenn ein Patient den Behandlungsvertrag kündigt.

Ethische Gesichtspunkte

Die Klärung der Rahmenbedingungen für die geplante psychotherapeutische Behandlung sollte während der Vorgespräche erfolgen, damit der sichere Rahmen einer Psychotherapie zwischen Patient und Psychotherapeut festgelegt werden kann.

Psychotherapeutische Prozesse brauchen einen vertrauensvollen Rahmen, damit sich der Patient anvertrauen kann. Jede Vereinbarung mit dem Patienten bedarf einer klaren und dabei sensiblen Absprache. Der Aufklärung des Patienten zu Beginn der Behandlung über die geplante Psychotherapie, die Diagnose, die Behandlungsziele, das psychotherapeutische Verfahren, eventuelle Risiken sowie Behandlungsalternativen und über eventuelle Risiken gehören in die Vorgespräche, damit der Patient sich auf der Grundlage dieser Informationen entscheiden kann, ob er in die Psychotherapie einwilligt. Er muss also eine informierte Einwilligung zur Psychotherapie geben. Zu den wichtigen Punkten bei der Aufklärung des Patienten gehört auch die Information über die rechtlichen Bedingungen des Ausfallhonorars und eine eingehende Beratung zu diesem Thema, damit eine Ausfalltherapieregung auch auf der Basis einer guten Information erfolgt. Der Patient muss schließlich wissen, worauf er sich beim Abschluss eines Behandlungsvertrages einlässt. Die Pflicht zur schriftlichen Vereinbarung eines Ausfallhonorars wird in der Berufsordnung ausdrücklich geregelt:

Die Aufklärung des Patienten umfasst auch die Vermittlung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung. Vereinbarungen über angemessene Ausfallhonorare müssen schriftlich erfolgen. (§ 6 Abs. 4 BO)

Auch wenn die Ausfallhonorarvereinbarung auf einem Formblatt erfolgt, geht es um einen Konsens und eine gemeinsame Vereinbarung, damit dieses Thema nicht zu einem Stolperstein in der Behandlung wird. Gut informierte Patienten werden die Berechtigung für Ausfallhonorare sicher eher akzeptieren. Versäumnisse in der Aufklärung können dann später den psychotherapeutischen Prozess nachhaltig beeinträchtigen.

Im Kontext einer vertrauensvollen Beziehung ist es schon auch bedeutsam, sich vorzustellen, dass Patienten sich vermutlich vor den Kopf gestoßen fühlen, wenn sie bei einer plötzlichen ernsten Erkrankung oder einem schicksalhaften Ereignis eine Rechnung für die versäumte(n) Sitzung(en) bekommen. Auch bei Kindern und Jugendlichen sind plötzliche Erkrankungen nicht so selten. Es bedarf in diesen Fällen auch eine Abwägung, ob dann ein Ausfallhonorar erhoben wird, auch wenn dies rechtlich möglich wäre.